

Statuten

**Gemeinnütziger
Frauenverein Lenk i. S.**



A NAME, SITZ

Artikel 1 Name, Sitz

Der Gemeinnützige Lenker Frauenverein wurde am 22. Februar 1920 gegründet. Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Lenk i. S.“ besteht ein parteipolitisch unabhängiger neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Lenk im Simmental. Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF).

Artikel 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung. Er verfolgt dieselben Zielsetzungen wie der SGF und unterstützt ihn im Rahmen seiner Möglichkeiten in seinen Aufgaben. Der Verein unterhält eine Brockenstube, engagiert sich für die Jugend, für Kranke, Betagte und Bedürftige, veranstaltet Vereinszusammenkünfte, Vorträge und Kurse usw. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

B MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist. Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es hat ein Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung.

C VEREINSÖRGANE

Allgemeines

Artikel 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Hauptversammlung

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Sie behandelt vor allem die im Art. 8 bezeichneten Geschäfte. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens Ende Dezember unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der HV dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen. Für die A. o. Hauptversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Artikel 7 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht eine geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentin und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzen des Mitgliederbeitrages
 - d) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte die SFR 5'000 pro Jahr übersteigen.
 - e) Annahme und Änderungen der Statuten
 - f) Auflösung des Vereins
 - h) Die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die 14 Tage vor der Hauptversammlung der Präsidentin schriftlich eingereicht worden sind.
- In allen diesen Fällen mit Ausnahme von Artikel 8 lit. ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand

Artikel 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens 11 Mitgliedern. Jede Bäuerin sollte mit mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten sein. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Aktuarin und die Kassierin. Der Vorstand wird für eine Zeit von 4 Jahren gewählt und ist **zweimal** wiederwählbar. Die Präsidentin wird für eine Zeit von 4 Jahren gewählt und ist **zweimal** wiederwählbar. Die Amtsdauer der Präsidentin beginnt mit der Wahl, d. h. die Amtsdauer in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet. Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.

Artikel 10 Entschädigung

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens 6 x pro Kalenderjahr. Die Präsidentin muss innert 8 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Zeichnungsberechtigt

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Aktuarin oder mit der Kassierin. Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögen und Führen der Vereinsbuchhaltung
- g) Finanzkompetenz hat der Vorstand für nicht budgetierte Geschäfte bis zu einem Betrag von SFR 5'000.--, dieser ist von der Hauptversammlung in Art. 8 festgelegt.
- h) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können.
- i) Ausschluss von Mitgliedern

Kontrollstelle

Artikel 14 Rechnungsrevisorinnen/- revisoren

Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen/- Revisoren. Eine Amtsperiode dauert 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist **einmal** zulässig. Die Revisorinnen/-Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

D FINANZWESEN- UND RECHNUNGSWESEN

Artikel 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen, Einnahmen aus der Brockenstube, Spenden und Kollekten usw. bestritten. **Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.**

Artikel 16 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 17 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Artikel 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

E STATUTENÄNDERUNG

Artikel 19 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

F AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 20 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Artikel 21 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögen zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt werden. Gewinn und Kapital sind einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecke steuerfreien Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

G SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 28. Januar 2008 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 7. Dezember 1983.

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Lenk, den